

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Logistics Alliance Germany e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1a Ruhende Vereinstätigkeit

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vereinstätigkeit für einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitraum, der aber nicht mehr als 3 Jahre betragen darf, ruhen. Für diesen Zeitraum werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Die Wahlperiode des bei der Fassung des Ruhens-Beschlusses amtierenden Vorstandes verlängert sich bis zum Ende des Zeitraumes, in dem die Vereinstätigkeit ruht.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, den Logistikstandort Deutschland im Interesse aller im Logistikwesen Beteiligter zu fördern.

Hierzu zählen Maßnahmen, die der weltweiten Vermarktung des Logistikstandorts, der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Logistikwirtschaft und der Förderung von Wirtschaftsbeziehungen zu ausländischen Unternehmen dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Mit den beschafften Mitteln sollen beispielsweise

- Teilnahmen an Messen und Kongressen im In- und Ausland einschließlich vorbereitender Maßnahmen;
- Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Besuchen ausländischer Delegationen in Deutschland oder
- Reisen deutscher Delegationen ins Ausland

umgesetzt werden.

Dazu soll ein kontinuierlicher, offener Austausch mit der Bundes- und Landespolitik erfolgen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch dürfen Mittel des Vereins zur Förderung der Interessen einzelner Vereinsmitglieder eingesetzt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Diese hat das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzugeben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beitragsordnung regelt Fälligkeit und Höhe der Beiträge. Die Beiträge können nach Mitgliedergruppen unterteilt werden und Beitragsstaffeln in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorsehen. Die Mitgliedsbeiträge werden erstmals für das Jahr 2011 erhoben.

§ 5a Mitgliedsbeiträge bei ruhender Vereinstätigkeit

Beschließt die Mitgliederversammlung gem. §1a das Ruhen der Vereinstätigkeit, so entfällt während dieses Zeitraums die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, außer für den Fall, dass gem. §1a der Satzung das Ruhen der Vereinstätigkeit beschlossen wurde. Für diesen Fall ist eine Mitgliederversammlung nur bei Bedarf oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern, einzuberufen. Die Rechte der Mitglieder gem. § 37 BGB bleiben davon unberührt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Erfolgt die Einladung durch Email, so gilt sie mit Absendung an die von dem Mitglied mitgeteilte Adresse als zugestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in Textform gem. § 126b BGB mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

(2) Wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vom 2. Vorsitzenden oder durch eine vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende Person geleitet.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung.

Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf, spätestens zum Ende der Amtszeit des Vorstandes, möglichst aber einmal jährlich, die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

(8)

a. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

b. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden, sowie
einer Stellvertretung der Vorsitzenden.
Jeder vertritt den Verein allein.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, und bei Bedarf, Erstellung des Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3a) Beschließt die Mitgliederversammlung das Ruhen der Vereinstätigkeit gem. § 1a, so verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Vorstandes bis zum Ende des Zeitraumes, in dem die Vereinstätigkeit ruht.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder Textform fassen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und zur Begleichung der Schulden und Regelung des Aktivvermögens Vollmacht erhalten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Kinder-Unfallhilfe e.V., Hamburg, wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Frankfurt am Main, 31.01.2024